

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 36/2020

3. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 18. August 2020 ...1010

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Einstellung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zschopau in Braunsdorf“ Gz.: C46-0522/137 vom 23. Juli 20201011

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens „KV-Terminal Kodersdorf – Errichtung zweier Erdhalden und Änderung landschaftspflegerischer Maßnahmen“ vom 17. August 20201012

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas, zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Einzelbehältnissen sowie einer Anlage zur Herstellung von Aerosolen der Firma Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH am Standort Leipzig Seehausen – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: L44-8431/2209 vom 18. August 20201013

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen vom 26. Juni 2020 vom 5. August 20201015

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“1016

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 18. August 2020

I.

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 12. Februar 2019 (SächsABl. S. 376), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 13) geändert worden ist, enthalten in der Ver-

waltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

In Ziffer VI Nummer 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Für Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt werden, wird die Förderquote um 5 Prozentpunkte angehoben. Dies gilt nicht in den Landkreisen Görlitz und Nordsachsen.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 18. August 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Einstellung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zschopau in Braunsdorf“

Gz.: C46-0522/137

Vom 23. Juli 2020

I.

Die Landesdirektion Sachsen hat das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zschopau in Braunsdorf“ mit Bescheid vom 30. Juni 2020 eingestellt.

nachrichtigungen vorzunehmen sind, werden gemäß § 69 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Benachrichtigungen der Beteiligten durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

III.

II.

Über die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Da mehr als 50 Be-

Diese Bekanntmachung ist auch unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 23. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach §§ 7, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens
„KV-Terminal Kodersdorf – Errichtung zweier Erdhalden
und Änderung landschaftspflegerischer Maßnahmen“**

Vom 17. August 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 hat die RS Terminal GmbH in Rechtsnachfolge zur LION Spezialtransport GmbH für den antragsgegenständlichen Standort die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen vom 4. Februar 2019, Az.: DD32-0522/803/15, beantragt. Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach §§ 11 Absatz 2 und 5 in Verbindung mit 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für die Änderung des Vorhabens keine UVP-Pflicht ergeben. Die Änderung des Vorhabens ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Änderungsantrags sind die Errichtung zweier Erdhalden unter Verwendung des Bodenaushubs vom Terminalgelände mit anschließender Begrünung und die in diesem Zusammenhang notwendige Anpassung der mit Beschluss vom 4. Februar 2019 planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

- Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf das Betriebsgelände des KV-Terminals innerhalb des genehmigten Industriegebiets „Sandberg“ in Kodersdorf beschränkt

und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden.

- Diese Auswirkungen werden durch die Rekultivierung/Wiederbegrünung von baubedingt beanspruchten Flächen an anderen Stellen innerhalb des Grundstücks der Vorhabenträgerin ausgeglichen.
- Der Standort des Vorhabens betrifft auch kein nach Nummer 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes, besonders ökologisch empfindliches Gebiet.
- Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere der Verlust von Flächen für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Mit Umsetzung des Vorhabens kann durch die geplanten Maßnahmen der Rekultivierung und Begrünung der Aufhaldungen sowie der Einbeziehung neuer, bisher ungenutzter Flächen auf dem Betriebsgelände für die Entwicklung von insgesamt circa 4 600 m² magerer Frischwiese sowie die Anpflanzung von 300 m² Buschwerk und sechs Bäumen der Eingriffsausgleich im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu liegen auch positive Stellungnahmen des Landratsamtes Görlitz vom 29. Dezember 2019 und 9. Juni 2020 vor.

Die getroffene Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lds.sachsen.de) unter Aktuelles/Bekanntmachungen unter der Rubrik „Infrastruktur“ und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de unter der Rubrik „Negative Vorprüfungen“ einsehbar.

Dresden, den 17. August 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Lagerung von Flüssiggas, zur Lagerung von entzündbaren Gasen
in Einzelbehältnissen sowie einer Anlage zur Herstellung von Aerosolen
der Firma Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH
am Standort Leipzig Seehausen
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: L44-8431/2209

Vom 18. August 2020

Die Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH in 04736 Waldheim, Am Eichberg, beantragte mit Datum vom 2. Juli 2020 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 664 Tonnen Flüssiggas in erdeckten Behältern, zur Lagerung von 1725 Tonnen entzündbaren Gasen in Einzelbehältnissen sowie einer Anlage zur Herstellung von Aerosolen mit einer Produktionskapazität von 30 785,6 kg/h Fertigprodukt je Stunde am Standort in 04109 Leipzig, Maximilianallee, Gemarkung Seehausen, Flurstücke 422/2, 424/2, 426, 428/2 und 420.

Das Flüssiggastanklager unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in Verbindung mit Nummer 9.1.1.1 G und das Lager für entzündbare Gase in Einzelbehältnissen der Nummer 9.1.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll im Dezember 2021 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung der baulichen Anlage beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die

der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

10. September 2020 bis einschließlich 9. Oktober 2020

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 404, Braustraße 2 in 04107 Leipzig
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Gemeindeverwaltung Rackwitz, Bauverwaltung, 2. Etage, Zimmer 32, Hauptstraße 11 in 04519 Rackwitz
Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Landesdirektion Sachsen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44,
E-Mail daniela.adam@lds.sachsen.de, Tel. 0341/977 4433.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

10. September 2020 bis einschließlich 23. Oktober 2020

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschrei-

ben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

6. November 2020 ab 10.00 Uhr

in der Landesdirektion Sachsen in 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 39 bestimmt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 18. August 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen vom 26. Juni 2020

Vom 5. August 2020

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband Wasserversorgung Landkreis Bautzen hat mit Bescheid vom 5. August 2020 (AZ: 15.2-093.1101:19-ZVW-Bz<1.Änderung) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 26.06.2020 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen vom 27.11.2018 wird genehmigt.“

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 5. August 2020

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“

Aufgrund der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Neufassung vom 03.03.2014 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 26. Juni 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2018 beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Anlage 1 – Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen – wird um folgende zwei Ortsteile der Stadt Bautzen ergänzt:

- „– Oberuhna (bisher Teil von Niederuhna; ab 01.07.2020 gesonderter Ortsteil)
- Schmochitz“

Bautzen, den 26. Juni 2020

Wolf
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85260

Telefax: 0351 4 852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. August 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 